

AMTSBLATT

des Marktes Dießen am Ammersee

Nummer 2

Dießen am Ammersee, 21.08.2026

INHALTSVERZEICHNIS

7. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücke FINrn. 318, 319, 320 und 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen; Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung, Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Bebauungsplan Dießen VI c – Solarpark Obermühlhausen für die Grundstücke FINrn. 319, 320, FINr. 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen; Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten

Herausgeber:
Markt Dießen am Ammersee
Markplatz 1
86911 Dießen am Ammersee
Kontakt:
Tel: 08807/9294-0 oder info@diessen.de

Bekanntmachungen des Marktes Dießen am Ammersee

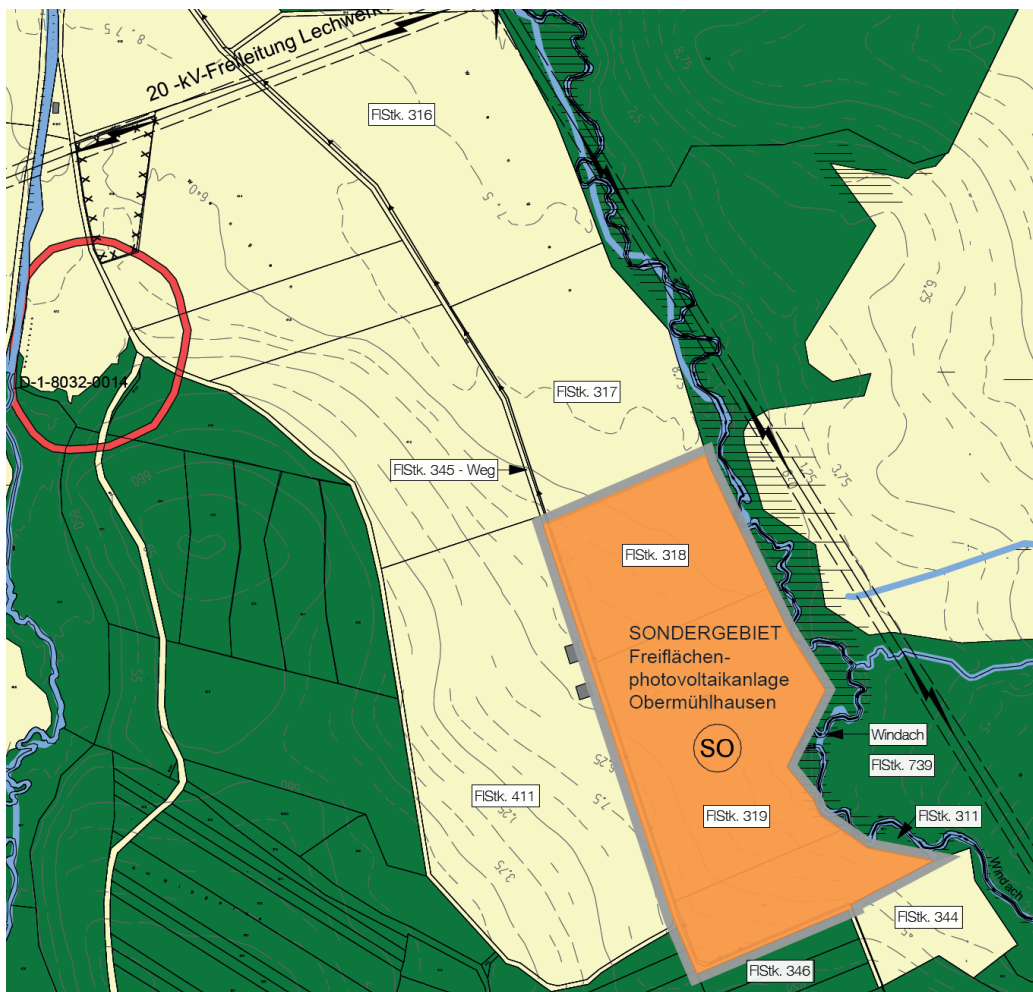
7. Änderung des Flächennutzungsplans für die Errichtung einer Freiflächenphotovoltaikanlage auf den Grundstücke FINrn. 318, 319, 320 und 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen; Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung, Wirksamwerden gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)

Der Marktgemeinderat Dießen hat am 27.10.2025 die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes – Sondergebiet Freiflächenphotovoltaikanlage Obermühlhausen für die Grundstücke FINrn. 318, 319, 320 und 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen festgestellt.

Diese Flächennutzungsplanänderung ist mit Bescheid des Landratsamtes Landsberg am Lech vom 22.12.2025, Az. 6100-4, genehmigt worden. Die Erteilung der Genehmigung wird hiermit gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung wird die 7. Flächennutzungsplanänderung wirksam.

Die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes liegt einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Marktplatz 1, Bauamt (1. OG/Zi. Nr. 105), 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 6 Abs. 5 BauGB)

Der Änderungsbereich ist im nachfolgenden Planausschnitt grau umrandet (orange Fläche) dargestellt:



Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

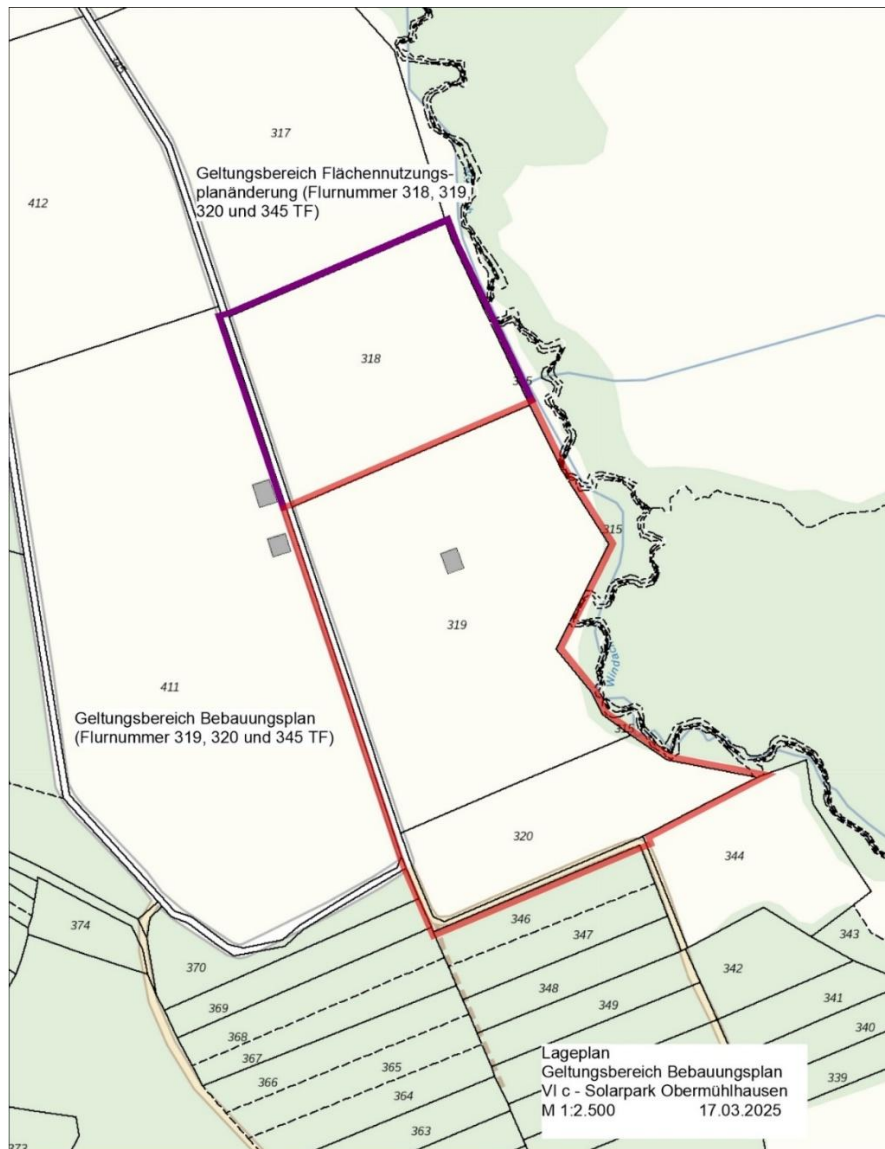
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

**Bebauungsplan Dießen VI c – Solarpark Obermühlhausen für die Grundstücke FINrn. 319, 320, FINr. 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen;
Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB), Inkrafttreten**

Der Marktgemeinderat Dießen am Ammersee hat den Bebauungsplan Dießen VI c – Solarpark Obermühlhausen für die Grundstücke FINrn. 319, 320, FINr. 345 Teilfläche (Weg) Gemarkung Obermühlhausen am 27.10.2025 als Satzung beschlossen (§ 10 Abs. 1 BauGB).

Der Geltungsbereich (orange umrandet) ist im nachfolgenden Lageplan rot umrandet dargestellt.



Der Satzungsbeschluss ist durch die Gemeinde ortsüblich bekannt zu machen. Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung in Kraft und liegt einschließlich Begründung, Umweltbericht und zusammenfassender Erklärung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus Dießen, Bauamt, 1.OG/Zimmer 105, Marktplatz 1, 86911 Dießen am Ammersee, während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und kann dort eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben (§ 10 Abs. 3 BauGB).

Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber dem Markt geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche nach den §§ 39 bis 43 BauGB und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen bei nicht fristgemäßer Geltendmachung wird ebenfalls hingewiesen.

Dießen am Ammersee, 21.08.2026
Marktgemeinde:



Sandra Perzul
Erste Bürgermeisterin